

# Gefährdungsbeurteilung in der Kinderbetreuung



FÜR EIN GESUNDES BERUFSLEBEN



Unternehmer · KINDERBETREUUNG

# Gefährdungsbeurteilung in der Kinderbetreuung

# Impressum

## **Gefährdungsbeurteilung in der Kinderbetreuung**

Erstveröffentlichung 11/2008, Stand 01/2013

© 2008 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

## **Herausgeber**

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst  
und Wohlfahrtspflege – BGW

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

[www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## **Bestellnummer**

TP-13GB

## **Fachliche Beratung**

Sylke Weigert, BGW-Präventionsdienste

## **Redaktion**

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

## **Fotos**

Werner Bartsch, Hamburg

## **Gestaltung und Satz**

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

## **Druck**

Broermann Druck + Medien GmbH, Troisdorf-Spich

Gedruckt auf Profisilk – chlorfrei, säurefrei, recyclingfähig,  
biologisch abbaubar nach ISO-Norm 9706.

# Inhalt

<b>Einleitung</b> . . . . .	8
<b>1 Schritt eins: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten erfassen</b> . . . . .	10
1.1 Womit fange ich an? . . . . .	10
1.2 Wer unterstützt mich? . . . . .	11
<b>2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln</b> . . . . .	12
2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten? . . . . .	12
2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen? . . . . .	12
2.3 Wie gehe ich vor? . . . . .	13
<b>3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen</b> . . . . .	14
3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung? . . . . .	14
3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen? . . . . .	14
3.3 Warum formuliere ich Schutzziele? . . . . .	15
<b>4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen</b> . . . . .	16
4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es? . . . . .	16
4.2 Maßnahmen konkret und plausibel . . . . .	17
<b>5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen</b> . . . . .	18
<b>6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen</b> . . . . .	19
<b>7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben</b> . . . . .	20
7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben? . . . . .	20
7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz? . . . . .	20

<b>8</b>	<b>Gefährdungsbeurteilung dokumentieren</b>	21
8.1	Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?	21
8.2	Was soll ich dokumentieren?	21
<b>9</b>	<b>Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung</b>	22
9.1	Allgemeine Belastungen und Gefährdungen	23
9.2	Gruppen- und Bewegungsräume	29
9.3	Küche	31
9.4	Wasch-, Wickel- und Toilettenräume	32
9.5	Büro- und Bildschirmarbeit	34
9.6	Hausmeisterarbeiten und Gebäudereinigung	35
9.7	Außenbereich und Spielgeräte	37
<b>10</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	38
10.1	Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz	38
10.2	Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz	39
<b>11</b>	<b>Service</b>	42
11.1	Beratung und Angebote	42
11.2	Literaturverzeichnis	43
11.2.1	Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln	43
11.2.2	Info-Schriften der BGW	43
11.3	Informationen im Internet	45
	<b>Kontakt</b>	46
	<b>Impressum</b>	4



# Einleitung



Die BGW ist Ihr Partner in Sachen Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit.

In einer Kindertagesstätte wird jeder Mitarbeiter sorgsam darauf achten, dass die Kinder sich wohlfühlen, gesund bleiben und unfallfrei spielen können. Und die eigene Gesundheit? Eine Gefährdungsbeurteilung in einer Kita? Muss das sein? Ja: Arbeitgeber, die einen oder mehrere Mitarbeiter beschäftigen, müssen eine Gefährdungsbeurteilung für ihren Betrieb vornehmen.

Der Einsatz lohnt sich: Die Gefährdungsbeurteilung hat sich auch für kleine Einrichtungen bewährt. Gesunde und motivierte Mitarbeiter sind das A und O in der Kinderbetreuung. Und eine Gefährdungsbeurteilung bietet eine weitere Möglichkeit, zur Qualitätssicherung beizutragen, Arbeitsabläufe zu optimieren und dadurch wirtschaftlicher zu arbeiten.

Von der Ergonomie bis zum Stress gibt es so einige Faktoren, aus denen sich gesundheitliche Belastungen ergeben können. Erst eine Gefährdungsbeurteilung zeigt, ob Handlungsbedarf besteht. Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass

Sie Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz ermitteln und beurteilen, Arbeitsschutzmaßnahmen eigenverantwortlich festlegen und deren Wirksamkeit überprüfen.

Arbeitsschutz heute versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden, sondern die Arbeit möglichst menschengerecht gestaltet werden.

## **Arbeitsschutz lohnt sich**

Stellen Sie sich vor, Sie müssten sich zwischen Arbeit und Gesundheit entscheiden. Oder eine qualifizierte, erfahrene Mitarbeiterin würde gesundheitsbedingt lange ausfallen. Das wäre ein empfindlicher Einschnitt in das Leben in Ihrer Kita.

Krankheiten, Unfälle, Fehlzeiten oder verringerte Motivation und hohe Fluktuation verursachen beträchtliche Kosten – ein gesundes Betriebsklima zahlt sich aus.



Die Gefährdungsbeurteilung trägt dazu bei, dass Ihre Einrichtung wirtschaftlich erfolgreich bleibt.

- Mitarbeiter, die sich wohlfühlen, sind motivierter und leistungsfähiger.
- Sie beugen Störungen vor, sparen Zeit und kostenintensive Nachbesserungen und sichern damit die Qualität Ihrer Betreuung.

### Verantwortung im Arbeitsschutz

Arbeitsschutz ist Chefsache. Dabei räumt Ihnen das Arbeitsschutzgesetz einen weiten Spielraum ein. Betont werden Eigeninitiative, Kreativität und Eigenverantwortung.

Jede Einrichtung kann auf ihre spezielle Situation zugeschnittene, praxisgerechte Lösungen entwickeln und umsetzen. Alle sind verpflichtet, sich aktiv am Arbeitsschutz zu beteiligen: Arbeitgeber ebenso wie die Mitarbeiter.

### Die Gefährdungsbeurteilung schützt:

Sie als Arbeitgeber sind für Sicherheit und Gesundheitsschutz Ihrer Beschäftigten verantwortlich – und damit auch für die Gefährdungsbeurteilung.

- Sie dokumentieren Ihren verantwortungsbewussten Umgang mit Ihrer Fürsorgepflicht.
- Rechtssicherheit im Schadensfall: Mögliche rechtliche Folgen und Regressforderungen werden abgewendet.

### Gefährdungsbeurteilung mit System

Die Broschüre erläutert in sieben Schritten, wie Sie die in Ihrer Einrichtung auftretenden Gefährdungen und Belastungen systematisch ermitteln, beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen können.

In der Broschüre finden Sie darüber hinaus Auszüge aus Arbeitsschutzvorschriften. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gern bei weiteren Fragen zur Verfügung.

Im Serviceteil der Broschüre finden Sie Ihre Ansprechpartner in den unterschiedlichen Sachgebieten und Anlaufstellen für Beratung und Präventionsangebote. Nutzen Sie auch unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) für Ihre E-Mail-Anfragen.







Unterstützung erhalten Sie von Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

## 1.2 Wer unterstützt mich?

Kein Träger, keine Einrichtungsleitung kann alles selber machen. Holen Sie sich deshalb professionelle Unterstützung bei Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt.

Sie können einzelne Aufgaben an zuverlässige und fachkundige Mitarbeiter delegieren. Der Auftrag muss schriftlich erfolgen und Verantwortungsbereiche und Befugnisse konkret definieren. Die Gesamtverantwortung verbleibt jedoch in jedem Fall bei Ihnen.

### Die Arbeitsschutzbetreuung

Unterstützung bekommt der Arbeitgeber von seiner Fachkraft für Arbeitssicherheit oder dem Betriebsarzt. Das Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung für seine Mitarbeiter zu organisieren. Näheres regelt die DGUV Vorschrift 2.

### Die Betreuungsformen

Sie haben verschiedene Formen der Betreuung zur Auswahl: Besonders auf die Ansprüche kleiner Betriebe zugeschnitten sind die Regelbetreuung für Betriebe bis zehn Mitarbeiter und die alternative bedarfsorientierte Betreuung.

**Ausführliche Informationen** finden Sie auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Suchworte: Arbeitsschutzbetreuung, Betreuungsform.

Bei größeren Trägern gibt es eventuell eine betriebliche Interessenvertretung. Sie muss über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes informiert und zu entsprechenden Vorschlägen gehört werden. Außerdem hat sie ein Mitbestimmungsrecht bei der Gefährdungsbeurteilung. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor für gesundes Arbeiten.

Haben Sie Fragen zu gesetzlichen Regelungen oder Unfallverhütungsvorschriften? Ihre Berufsgenossenschaft und die staatlichen Aufsichtsstellen, zum Beispiel das Amt für Arbeitsschutz, bieten zahlreiche Beratungen für Unternehmer an. Im Anhang haben wir eine Auswahl nützlicher Adressen und Internetseiten für Sie zusammengestellt.

## BGW seminare

Die BGW-Seminarangebote ermöglichen eine optimale Vorbereitung auf die verantwortungsvollen Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Beispiel:

- Arbeitssicherheit durch betriebliche Unterweisung
- Grundseminar für Sicherheitsbeauftragte

Eine größere Einrichtung mit 20 oder mehr Mitarbeitern muss einen Sicherheitsbeauftragten einsetzen. Ihre Sicherheitsbeauftragten können wir in unserem dreitägigen Grundseminar ausbilden.

## 2 Schritt zwei: Gefährdungen ermitteln

Gesundheitliche Belastungen können zum Beispiel von einer ungünstigen Ergonomie der Möblierung, wie zum Beispiel kindgerechte, für Erwachsene jedoch zu niedrige Stühle und Tische, ausgehen. Lärm ist eine Belastung. Mögliche Infektionen stellen eine akutere Gefährdung der Gesundheit dar.

Details sind in Verordnungen geregelt. Für die Kinderbetreuung relevant sind unter anderem:

- Arbeitsstättenverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Lärmschutzverordnung
- PSA-Benutzungsverordnung



### 2.2 Welche Unterlagen kann ich nutzen?

Bestimmt sind in Ihrer Einrichtung viele nützliche Unterlagen bereits vorhanden, auf die Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung stützen können.

Organisatorische Mängel wie ungünstige Zeit- oder Personalplanung, unklare Aufgabenverteilung und Verantwortlichkeiten können zu einer Quelle von Belastungen werden.

### 2.1 Welche Gesetze und Vorschriften muss ich beachten?

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen aus dem Arbeitsschutzgesetz und dem Arbeitssicherheitsgesetz haben wir Ihnen in Kapitel 10 zusammengestellt. Für einen Überblick über grundsätzliche Anforderungen empfehlen wir die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1.



Unterlagen für eine vorausschauende Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Unterlagen für eine rückblickende Ermittlung von Gefahren und Belastungen:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- Verbandsbücher

Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter mit ein und fragen Sie nach: Beinahe-Unfälle können Hinweise auf Sicherheitsmängel sein, häufige Krankheiten oder wiederkehrende Beschwerden können auf Belastungen hinweisen.

## 2.3 Wie gehe ich vor?

Erfassen Sie wirklich alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus – Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später.

Beginnen Sie mit der Ermittlung möglicher Gefährdungen und Belastungen für alle Tätigkeiten. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können Sie zusammenfassen.

Überlegen Sie, ob für bestimmte Mitarbeiter eine personenbezogene Gefährdungsermittlung sinnvoll oder erforderlich ist.

Einfache Methoden sind die Arbeitsplatzbegehung und die Befragung Ihrer Mitarbeiter. Sie wissen aus ihrer täglichen Erfahrung, welche Gefährdungen und Belastungen an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz auftreten können.

Fragen Sie Ihre Mitarbeiter, was sie bei ihrer Arbeit belastet. Fragen Sie nach beobachteten Mängeln, die Ursache für einen Arbeitsunfall sein könnten.

Beteiligen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aktiv an allen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Gemeinsam entwickelte Problemlösungen schaffen Akzeptanz und erleichtern die Umsetzung der Maßnahmen. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit oder Ihrem Betriebsarzt beraten.



Mit den BGW-Angeboten rund um Arbeitssituationsanalyse und Gesundheitszirkel können Sie sich systematisch um Gesundheit und Qualität in Kindertageseinrichtungen kümmern.



# 3 Schritt drei: Gefährdungen beurteilen

Sie haben alle denkbaren Gefährdungen erfasst: von der Ergonomie in den verschiedenen Bereichen über den Lärm bis hin zu Infektionsgefährdungen.

## 3.1 Worauf stütze ich meine Beurteilung?

Trotz aller Erfahrung ist es kaum möglich, jede Gefahr richtig einzuschätzen. Für viele Gefährdungen und Belastungen finden Sie Sicherheitsnormen und Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Regeln.

## 3.2 Wie beurteile ich Gefährdungen ohne Normen?

Viele Gefahren lassen sich nicht in Normen fassen. Und dennoch müssen Sie zu einer nachvollziehbaren Beurteilung kommen, um angemessen reagieren zu können.

Dafür bewerten Sie die Gefährdungen und Belastungen anhand dieser beiden Fragen: Wie wahrscheinlich ist es, dass in einer Arbeitssituation ein Unfall passiert? – Wie gravierend wären die Folgen?

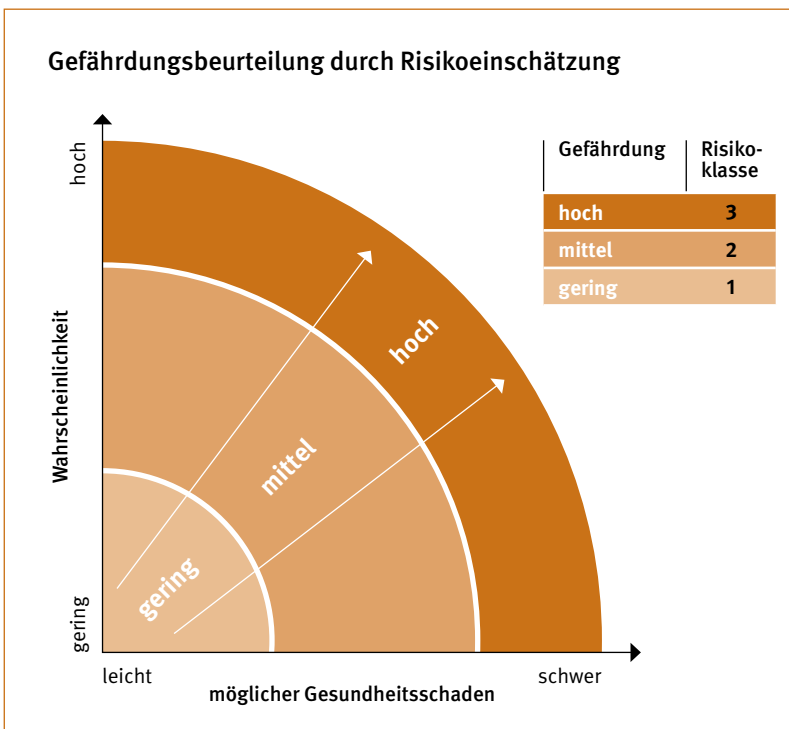
### Nicht akzeptable Risiken – Risikoklasse 3

Erscheint ein Unfall oder eine Krankheit zwar wenig wahrscheinlich, hätte aber gravierende Folgen, so ist das ein inakzeptables Risiko. Erst recht gilt das für Situationen, in denen ein Unfall wahrscheinlich und mit schweren Folgen eintreten könnte. Nicht akzeptabel heißt, den Arbeitsbereich oder ein Arbeitsgerät ab sofort, also bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle, nicht zu nutzen. Beispiel: Eine aus der Wand heraushängende Steckdose nicht mehr benutzen und sofort sichern.

### Langfristig nicht tolerable Risiken – Risikoklasse 2

Belastungen haben häufig keine unmittelbaren gesundheitlichen Folgen, sie schaden erst mittelfristig der Gesundheit. Ein Unfallrisiko, das man in einer dringenden Situation eingeht, darf nicht langfristig Teil der Arbeitssituation bleiben. Solche Gefährdungen und Belastungen sind mittel- oder langfristig nicht akzeptabel. Beispiel:

- Belastung: Zu kleine Stühle belasten den Rücken.
- Ziel: Erkrankung vermeiden.
- Handlungsbedarf: mittelfristig. Ergonomisch geeignete Sitzmöbel für die Betreuerinnen und Betreuer in Gruppenräumen.



Im Anhang dieser Broschüre finden Sie für typische Gefährdungen exemplarische Schutzziele, Normen und mögliche Maßnahmen für typische Gefährdungen.

### Akzeptable allgemeine Lebensrisiken – Risikoklasse 1

Höchst unwahrscheinliche oder Bagatellunfälle zählen zu den sogenannten allgemeinen Lebensrisiken, die als akzeptabel gelten. Es besteht dann auch kein Handlungsbedarf.

### 3.3 Warum formuliere ich Schutzziele?

Nachdem Sie die Gefährdungen beurteilt haben, überlegen Sie sich, wie viel Sicherheit Sie erreichen müssen oder möchten – und bis wann.

Formulieren Sie für jede Gefährdung ein Ziel. Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später entscheiden können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Die Ziele sollten realistisch sein, damit sie von den Beteiligten akzeptiert werden.



Stress, Hektik und nächtliche Einsätze erhöhen das Unfallrisiko.

Gefährdungsbeurteilung: Arbeit		
Datum:		
Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		
Gefährdungen ermitteln	Gefährdung	
	Risiko-klasse	
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelverspannungen</i>	2	<i>Rücken- und Müdigungsvermeidung durch Basteln an Erzieherstuhl</i>
<i>Beschädigte Isolierungen von Steckern und Anschlusskabeln: Stromschlaggefahr!</i>	3	<i>Stromunbedingte Vermeidung</i>

#### Oft verkannt: psychische Belastungen

Große Gruppen, schwierige Kinder, Konflikte mit Eltern, Konflikte im Team, unbefriedigende Rahmenbedingungen, hohe Belastungen aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle oder zusätzlicher Verwaltungsaufgaben – Beispiele für Stressoren, die sich zu einer gesundheitlichen Belastung entwickeln können.

Viele Stressauslöser lassen sich bereits durch kleine Änderungen der Arbeitsorganisation vermeiden. Hol- und Bringzeiten entzerren oder sogar kurze Entspannungsphasen einplanen. Beziehen Sie Ihre Mitarbeiter in die Planungen mit ein. Fördern Sie Kommunikation und ein Klima gegenseitiger Wertschätzung. Die BGW berät Sie, wie Sie Belastungen am Arbeitsplatz erkennen und welche Maßnahmen helfen können:

- in unserer Broschüre „Diagnose Stress“
- im Seminar „Arbeits- und Gesundheitsschutz durch Stressmanagement“

## 4 Schritt vier: Maßnahmen festlegen



Binden Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Durchführung ein. Damit erreichen Sie eine höhere Akzeptanz der Maßnahmen.

Sie haben bisher Gefährdungen ermittelt, beurteilt und für jede ein Ziel gesetzt. Legen Sie jetzt Maßnahmen fest, mit denen Sie die eben gefundenen Ziele erreichen und so den Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihrer Einrichtung verbessern können. Beschreiben Sie dabei, wer was bis wann tun soll.

Als praktischen Leitfaden zur Umsetzung der Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes haben Arbeitsschutzexperten eine Rangfolge von Maßnahmen und Lösungen abgeleitet: In erster Linie sollen Gefahrenquellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Gefährdungen durch Schutzmaßnahmen minimiert werden. Und zwar vorrangig durch

- technische Maßnahmen, dann durch
- organisatorische Maßnahmen, dann erst durch
- personenbezogene und verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen.

### 4.1 Welche Maßnahmen und Lösungen gibt es?

#### Gefahrenquelle beseitigen

Am besten ist es, die Gefahrenquelle oder Ursache einer Belastung zu beseitigen. Beispiel: Erwachsenengerechte Sitzmöbel anschaffen.

#### Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen durch technische Vorrichtungen oder bautechnische Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Die betroffenen Räume mit schalldämmenden Materialien ausrüsten.

#### Organisatorische Lösungen

Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel Zeitplanung: Hol- und Bringzeiten oder Essenszeiten entzerren.



## Personen- und verhaltensbezogene Lösungen

Erst wenn Gefahrenquellen nicht beseitigt oder Gefahren nicht vermieden werden können, sollten Sie auf Schutzausrüstung für die Mitarbeiter zurückgreifen. Beispiel: Handschuhe als Infektionsschutz beim Wickeln.

Optimal organisiert sind technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen und Lösungen miteinander verknüpft. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Umsetzung, die Mitarbeiter halten sich bewusst an die Schutzmaßnahmen.

## 4.2 Maßnahmen konkret und plausibel

Tragen Sie alle geplanten Maßnahmen in das Arbeitsblatt 3 ein, und zwar so konkret, dass Sie danach einen klaren Arbeitsauftrag erteilen können. Das Arbeitsblatt ist dann Bestandteil der Dokumentation.

Legen Sie unmissverständlich fest: Wer macht was bis wann. Planen Sie bei der Umsetzung der Maßnahmen ausreichend Zeit ein. Das Erproben neuer Produkte, die Durchführung von Schulungen oder baulichen Änderungen kann etwas dauern. Und bis alle Maßnahmen umgesetzt sind und erste Erfahrungen ausgewertet werden können, vergehen vielleicht auch ein paar Monate.



### Die Fachkraft für Arbeitssicherheit berät

Gerade in einer kleinen Einrichtung haben wirtschaftliche Überlegungen großen Einfluss auf die Entscheidung zwischen einer kostenintensiven Investition oder einer einfacheren, aber Erfolg versprechenden organisatorischen Maßnahme.

Das Arbeitssicherheitsgesetz lässt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, setzt Sie aber auch in die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten.

Datum:				
Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Basteln und Werken</i>		Beschreibung: <i>Erz...</i>
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelverspannungen</i>	2	<i>Rückenbeschwerden und Muskelverspannungen möglichst vermeiden: Beim Basteln ist für jede Erzieherin ein großer Stuhl vorhanden.</i>	<i>drei fehlende Stühle beschaffen</i>	
<i>Beschädigte Isolierungen von Steckern und</i>	3	<i>Stromschlag unbedingt vermeiden</i>	<i>Alle Kabel prüfen, beschädigte Geräte sofort aus dem Verkehr ziehen</i>	

Beratung zu geeigneten Maßnahmen erhalten Sie im Rahmen Ihrer betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

## 5 Schritt fünf: Maßnahmen durchführen



Systematisch vorgehen:  
planen, umsetzen und  
Erfolg kontrollieren.

Jetzt beginnt die Phase, in der die festgelegten Maßnahmen tatsächlich in die Praxis umgesetzt werden. Unterstützen Sie dabei Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Wichtig ist es, die Aktivitäten nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn die Umsetzung ins Stocken gerät.

### **Die Beratung der BGW**

Nutzen Sie das umfangreiche Beratungsangebot der BGW-Präventionsdienste, zum Beispiel wenn eine Gefährdung immer wieder auftritt und Sie mit praxisinternem Wissen nicht weiterkommen. Unser Präventionsdienst steht Ihnen in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kompetent zur Seite. Ihre Ansprechpartner finden Sie auf den Serviceseiten am Schluss dieser Broschüre.

### **Arbeitsschutz und Qualitätsmanagement**

Integrieren Sie den Arbeitsschutz in Ihr Qualitätsmanagementsystem. Das BGW-Modell „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“, kurz qu.int.as., unterstützt QM-Systeme nach DIN EN ISO 9001 und EFQM.

Übrigens: Die BGW fördert Ihr Engagement mit einer Prämie von bis zu 50 Prozent der Zertifizierungskosten.

Zur Weiterqualifizierung im Bereich Arbeitsschutz empfehlen wir Ihnen auch die neue Workshop-Reihe „Qualitätsmanagement mit integriertem Arbeitsschutz“.

# 6 Schritt sechs: Wirksamkeit überprüfen

Überprüfen Sie Durchführung und Wirksamkeit der Maßnahmen direkt nach den vereinbarten Terminen und dann fortlaufend in festgelegten Abständen.

Halten Sie die Ergebnisse Ihrer Überprüfung schriftlich fest. Sie sind Bestandteil der Dokumentation. Nutzen Sie hierzu das Arbeitsblatt 3.

**Prüfen Sie dazu diese drei Punkte:**

- Sind die Maßnahmen termingerecht umgesetzt worden?
- Wurden die Ziele mit den Maßnahmen erreicht?
- Haben die Maßnahmen vielleicht neue Gefährdungen oder Belastungen hervorgerufen?

**Was tue ich, wenn eine Gefährdung nicht ausreichend reduziert wurde?**

Stellen Sie zunächst fest, warum diese Gefährdung noch besteht. Legen Sie dann geeignetere Maßnahmen fest, um die Gefährdung zu beseitigen. Vergewissern Sie sich abschließend erneut von der Wirksamkeit.

**Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 3**



Datum:

Arbeitsbereich: <i>Kindertagesstätte - Gruppenbetreuung</i>		Einzeltätigkeit: <i>Basteln und Werken</i>		Beschäftigte: <i>Erzieherinnen und Erzieher</i>			
Gefährdungen ermitteln	Gefährdungen beurteilen		Maßnahmen festlegen Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
	Risiko- klasse	Schutzziele		Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
<i>Die Erzieherinnen müssen oft auf Kinderstühlen sitzen und beklagen sich über Muskelverspannungen</i>	2	<i>Rückenbeschwerden und Muskelverspannungen möglichst vermeiden: Beim Basteln ist für jede Erzieherin ein großer Stuhl vorhanden.</i>	<i>drei fehlende Stühle beschaffen</i>	<i>Träger</i>	<i>20.12.12</i>	<i>31.1.13</i>	
<i>Beschädigte Isolierungen von Steckern und Anschlusskabeln: Stromschlaggefahr!</i>	3	<i>Stromschlag unbedingt vermeiden</i>	<i>Alle Kabel prüfen, beschädigte Geräte sofort aus dem Verkehr ziehen Ersatz beschaffen</i>	<i>Hausmeister</i>  <i>Träger</i>	<i>31.10.12</i>  <i>30.11.12</i>	<i>7.11.12</i>  <i>31.12.12</i>	
<i>Die Beaufsichtigung der großen Gruppe beim Werken ist sehr stressig</i>	2	<i>Stress reduzieren</i>	<i>Gruppe aufteilen und eine zusätzliche Aushilfe fürs Werken einteilen</i>	<i>Leitung</i>	<i>31.12.12</i>	<i>31.01.13</i>	

# 7 Schritt sieben: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Wird das Angebot erweitert, muss die Gefährdungsbeurteilung nachziehen.



Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, der nie ganz abgeschlossen ist. Aktualisieren Sie deshalb die Gefährdungsbeurteilung immer, wenn neue Gefährdungen in Ihrer Kindertagesstätte aufgetreten sind oder auftreten könnten, zum Beispiel durch den Aufbau neuer Spielgeräte.

## 7.1 Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

**Es gibt konkrete Anlässe, die eine Fortschreibung erfordern:**

- neue Angebote und Konzepte
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Produkte
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation oder des Arbeitsablaufs
- rechtliche Vorgaben

**Der tägliche Betrieb gibt Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen:**

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- erhöhte Krankenstände

Konzentrieren Sie sich bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung auf die Veränderungen und die Gefährdungen, die noch nicht beseitigt wurden.

## 7.2 Wie verbessere ich kontinuierlich den Gesundheitsschutz?

Die Überprüfung der Wirksamkeit von Maßnahmen, die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und die Einleitung weiterer Verbesserungen sind entscheidende Schritte bei einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Sinne Ihres Qualitätsmanagements.

Behandeln Sie diese Aspekte in Ihren Mitarbeiterbesprechungen. Ihre Mitarbeiter wissen aus ihrer täglichen Praxis oft schon, was und warum etwas nicht optimal funktioniert. Integrieren Sie das Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz in Ihre regelmäßigen Mitarbeiterbesprechungen.

# 8 Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die schriftliche Dokumentation ist eine wertvolle Basis für die Sicherheit in Ihrer Einrichtung. Sie erleichtert es Ihnen und Ihrem Team, Maßnahmen, Verantwortliche und Termine für die Durchführung der Arbeitsschutzmaßnahmen festzuhalten, und darf deshalb in keinem Betrieb fehlen.

Eine gute Organisation des Arbeitsschutzes hat Vorteile: Weniger Unfälle und Fehlzeiten sowie gesunde Mitarbeiter tragen zum wirtschaftlichen Erfolg bei. Außerdem haben Sie mit diesen schriftlichen Unterlagen im Schadensfall einen Nachweis gegenüber den staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Berufsgenossenschaft, dass Sie Ihre vorgeschriebene Verantwortung als Arbeitgeber erfüllen.

## 8.1 Warum muss ich eine Dokumentation erstellen?

In Betrieben mit bis zu zehn Beschäftigten besteht eine vereinfachte Dokumentationspflicht nach der DGUV Vorschrift 2. Ausnahmen sind Gefährdungen durch Biostoffe oder Gefahrstoffe. Diese Gefährdungsbeurteilung muss in jeder Praxis mit einem oder mehr Mitarbeitern dokumentiert werden. In Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten besteht eine Dokumentationspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz. Sie können unsere Arbeitsblätter für Ihre Dokumentation verwenden.

Binden Sie die Dokumentation in Ihr Qualitätsmanagement ein und initiieren Sie so einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

Die Dokumentation versteht sich nicht als eigenständiger Schritt, sondern gehört zu allen Schritten, von der Vorbereitung bis zur Fortschreibung, dazu.

## 8.2 Was soll ich dokumentieren?

### Das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung

- Welchen Gefährdungen sind die Mitarbeiter ausgesetzt?
- Wie groß ist das Ausmaß der Gefährdungen – gering, mittel, hoch?
- Wie dringlich ist die Beseitigung der Gefährdungen – sofort, kurz-, mittel-, langfristig?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?

### Die von Ihnen festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

### Die Ergebnisse Ihrer Überprüfung

- Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen?
- Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Die Dokumentation muss in schriftlicher Form erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden.

Prüfen Sie, welche Angaben zu Gefährdungen Sie bereits zu anderen Anlässen gemacht haben, und verweisen Sie gegebenenfalls darauf. So vermeiden Sie überflüssigen Dokumentationsaufwand.

### Ein Verbandsbuch führen

Kleine Verletzungen können im Arbeitsalltag vorkommen. Meistens reichen Desinfektion und ein Pflaster. Doch auch eine scheinbar harmlose Wunde kann sich infizieren, ein Bänderriss wird manchmal erst Tage nach einem Umknicken diagnostiziert. Die Dokumentation in einem Verbandsbuch erleichtert dann die Bearbeitung des Ereignisses als Arbeitsunfall.



## 9 Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung



Nehmen Sie die verschiedenen Arbeitsbereiche systematisch unter die Lupe.

Bei der Gefährdungsbeurteilung nehmen Sie die Arbeitsbereiche und Tätigkeiten Ihrer Mitarbeiter systematisch unter die Lupe. Die Gefährdungsbeurteilung ist Ihre Planungsgrundlage für gesundes und sicheres Arbeiten in Ihrer Einrichtung.

Nicht alle Gefahren sind sofort sichtbar. Häufig verbirgt sich das größere Risiko hinter der Routine. Einer offenkundigen Gefahr begegnen wir meistens bewusst vorsichtig.

In diesem Kapitel gewinnen Sie einen Überblick über typische Gefährdungen in der Kinderbetreuung. Wir erörtern arbeitsbereichsspezifische Aspekte, informieren Sie über gesetzliche Vorschriften und verweisen auf zusätzliche Regelwerke, Merkblätter und Informationsbrochüren.

Bevor Sie Maßnahmen auswählen und umsetzen, sollten Sie sich Schutzziele setzen, wie in Kapitel 4 beschrieben. Denn nur mit den von Ihnen gesetzten Zielen können Sie feststellen, ob Ihre getroffenen Maßnahmen Erfolg hatten oder nicht.

An ausgewählten Beispielen zeigen wir Ihnen, welche Ziele angemessen und welche Maßnahmen geeignet sein können.

Die Beispiele basieren auf Erfahrungswerten und vermitteln einen ersten Eindruck über branchen- und berufsspezifische Gefährdungsschwerpunkte. Sie ersetzt nicht die individuelle Gefährdungsbeurteilung in Ihrer Kindertagesstätte. Denn im Einzelfall kann sich die Situation natürlich anders darstellen.

## 9.1 Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BRANDGEFAHR		
<p><b>Gefährdung:</b> Brände können in einer Kindertagesstätte an verschiedenen Stellen entstehen. Mögliche Ursachen sind defekte elektrische Geräte oder Installationen. Abgedeckte Geräte können überhitzen und in Brand geraten. Auch Zündeleyen oder eine brennende Kerze, die in einer hektischen Situation unbeaufsichtigt bleibt, kommen als mögliche Brandursachen infrage.</p> <p>Dekostoffe wie Kunstseide, Papier oder leicht entflammable Stoffe, die in die Nähe von Glühlampen kommen, können in Brand geraten.</p> <p>Papier- und Kartonansammlungen und erhöhen die Gefahr, dass ein Feuer ausbricht, und fördern eine Brandausbreitung.</p> <p>Eine große Gefahr geht vom Rauch aus. Rauch behindert die Sicht und führt zu Vergiftungen. Häufig wird die Ausbreitungsgeschwindigkeit eines Entstehungsbrandes gefährlich unterschätzt. Kinder sind im Brandfall besonders stark gefährdet.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Brände werden verhütet. Sollte ein Feuer ausbrechen, kommen keine Menschen zu Schaden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerlöscher für die erforderlichen Brandklassen (meist A, B, C) beschaffen und leicht erreichbar platzieren</li> <li>• Flucht- und Rettungswege kennzeichnen</li> <li>• Fluchtwegtüren müssen während des Betriebes immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandschutzordnung erstellen</li> <li>• Flucht- und Rettungsplan aushängen</li> <li>• Feuerlöscher alle zwei Jahre prüfen lassen</li> <li>• elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen</li> <li>• Fluchtwege frei und offen halten</li> <li>• Sammelplatz festlegen</li> <li>• regelmäßig Brandverhütungsschau mit der Feuerwehr durchführen</li> <li>• im Gebäude und vor allem in Heizungsräumen keine leeren Kartons lagern oder sammeln</li> <li>• bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in Bezug auf Brandrisiken unterweisen</li> <li>• Brandschutzübungen durchführen</li> <li>• Umgang mit Feuerlöscher trainieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbStättV – Arbeitsstättenverordnung</li> <li>• Arbeitsstättenrichtlinie</li> <li>• ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung</li> <li>• ASR A2.3 – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan</li> <li>• ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme</li> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• BGV A8 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz</li> <li>• BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz</li> <li>• BGR 133 – Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern</li> <li>• V035 – Alarmplan</li> </ul>

## Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p><b>Gefährdung:</b> Wegen schadhafter Isolierungen, elektrischer Anschlüsse oder Geräteabdeckungen können Geräteteile unter Spannung stehen. Wenn elektrischer Strom durch den Körper fließt, kann das Atem-, Herzstillstand oder Herzkammerflimmern auslösen. Dann besteht Lebensgefahr.</p> <p>Besonders gefährlich sind Stromunfälle im Zusammenhang mit Feuchtigkeit, beispielsweise in der Küche oder bei Reinigungsarbeiten.</p> <p>In den Aufenthaltsräumen der Kinder muss besonders auf Sicherheit geachtet werden. Lichterketten, Lampen und freiliegende Elektrokabel, aber auch Steckdosen können zu Stromschlägen führen.</p> <p>Defekte Elektrogeräte oder beschädigte Installationen können Brände verursachen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Stromunfälle und Feuer durch elektrische Defekte sind ausgeschlossen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen</li> <li>• Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektrogeräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen</li> <li>• elektrische Anlagen regelmäßig von Elektrofachkraft prüfen lassen (mindestens alle vier Jahre)</li> <li>• Sicht- und Funktionsprüfung vor der Inbetriebnahme</li> <li>• defekte Geräte und Installationen ab sofort nicht mehr benutzen, wenn möglich entfernen, sichern oder umgehend reparieren lassen</li> <li>• Steckdosen mit integriertem Berührungsschutz installieren</li> <li>• Geräte, Lampen und Lichtdekorationen nicht in Griffhöhe der Kinder aufbewahren</li> <li>• Anschluss- und Verlängerungskabel außerhalb des Spielbereichs verlegen, zum Beispiel hinter Möbeln</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A 3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• BGI 597-2 – Umgang mit elektrischem Gerät</li> </ul>



Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
STOLPERN, STÜRZEN UND ANDERE UNFALLGEFAHREN		
<p><b>Gefährdung:</b> Die meisten Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen. Sie können Prellungen, Quetschungen, Verstauchungen, aber auch Knochenbrüche und im schlimmsten Fall Schädelbrüche zur Folge haben.</p> <p>In Kindertagesstätten gibt es viele Stolperfallen: herumliegendes Spielzeug, Stufen und Podeste oder quer durch den Raum verlegte Anschlusskabel.</p> <p>Schneematsch im Eingangsbereich, ein verschüttetes Getränk oder ein nach dem Wischen noch feuchter Belag – auf nassen Böden und Treppen ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.</p> <p>Stolperfallen gibt es viele: Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum verlegt sind, zugestellte Gänge oder Spielzeug, das auf dem Boden liegt. Gerade beim Tragen sperriger Dinge werden am Boden liegende Gegenstände zu einer leicht zu übersehenden Stolperfalle.</p> <p>Außerdem besteht die Gefahr abzustürzen, wenn ein Mitarbeiter auf eine Leiter steigt, um schwere Gegenstände aus einem oberen Ablagefach zu nehmen. Ungeeignete Aufstiegs- hilfen wie beispielsweise beschädigte Leitern oder Stühle erhöhen das Unfallrisiko.</p> <p>Aus über- oder unsicher beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.</p> <p>Eine schlechte Beleuchtung, Stress und Hektik oder ungeeignete Schuhe erhöhen das Risiko, zu stürzen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fußböden und Treppen mit angemessener Rutschhemmung</li> <li>• rutschhemmende Schmutzfangmatten und Sauberlaufzonen in ausreichender Größe</li> <li>• Kabel bündeln, in Kabelkanäle einlegen oder hochbinden</li> <li>• baubedingte Stolperfallen beseitigen</li> <li>• Vorderkanten der Treppenstufen markieren</li> <li>• an Treppen Handläufe in zwei Höhen für Kinder und Erwachsene anbringen lassen</li> <li>• Treppen ausreichend beleuchten</li> <li>• Abstellräume einrichten</li> <li>• ausreichend dimensionierte Regale und Schränke aufstellen und gegen Umfallen sichern</li> <li>• rutschsichere Leitern und Tritte mit CE-Kennzeichen beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• beschädigte Bodenbeläge und defekte Beleuchtung umgehend reparieren lassen</li> <li>• Leitern und Tritte regelmäßig überprüfen lassen</li> <li>• Reinigung der Böden in publikumsarme Zeiten verlegen</li> <li>• Warnschilder an feuchten Flächen aufstellen</li> <li>• Wege und Gänge frei halten</li> <li>• Ordnungssysteme schaffen</li> <li>• schwere Gegenstände unten im Regal lagern, leichte oben</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in Bezug auf die Unfallgefahren unterweisen</li> <li>• haltgebende Schuhe mit rutschhemmender Sohle tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> <li>• BGI 561 – Treppen</li> <li>• BGI 694 – Leitern und Tritte</li> <li>• M 657 – Vorsicht Stufe</li> </ul>

## Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
LÄRM		
<p><b>Gefährdung:</b> Der Lärmpegel in Kitas überschreitet häufig und dauerhaft den als gesundheitlich belastend geltenden Pegel von 80 dB(A). Schon ab 55 dB(A) können gesundheitliche Belastungen und Stresssymptome auftreten, und die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit nimmt ab.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Lärmbelastungen werden auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumakustikkonzepte wie Akustikdecken, Verkleidung der Wände, lärm-dämmende Bodenbeläge</li> <li>• Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einrichten</li> <li>• geräuscharme Arbeitsmittel einsetzen, zum Beispiel gummierte Räder, Filzgleiter, Unterlagensets beim Geschirrtransport, Einlagen in Spielzeugkisten</li> <li>• leise Spielgeräte beschaffen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppen aufteilen und verteilen</li> <li>• Ruhe- und Freispielphasen in einem ausgewogenen Verhältnis organisieren</li> <li>• Flüsterspiele einführen</li> <li>• unnötige Störgeräusche vermeiden, zum Beispiel keine Hörkassetten im Hintergrund laufen lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder für Lärm sensibilisieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbSchG – Arbeitsschutzgesetz</li> <li>• Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung</li> </ul>

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
PSYCHISCHE BELASTUNGEN		
<p><b>Belastung:</b> Kinder erfordern eine ständige Präsenz. Die Betreuung von lärmenden, aggressiven oder stark hilfebedürftigen Kindern stellt hohe und manchmal belastende Anforderungen.</p> <p>Arbeiten unter Zeitdruck, die zunehmende Aufgabendichte, steigende Anforderungen von Seiten des Kostenträgers oder der Eltern können Stressfaktoren sein.</p> <p>Auch soziale Spannungen können psychisch belasten. Hierzu gehören eine unzureichende Kommunikation innerhalb des Teams sowie ungelöste Konflikte oder mangelnde Wertschätzung.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Psychische Belastungen und Stress sind auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Büro-, Ruhe- und Pausenräume als Rückzugsmöglichkeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hol- und Bringzeiten sowie Ankleide- und Essenszeiten entzerren</li> <li>• Ruhe- und Freispielphasen in einem ausgewogenen Verhältnis organisieren</li> <li>• Elternsprechzeiten einrichten</li> <li>• Mitarbeiter in Entscheidungen einbinden und Entscheidungsspielräume erhöhen</li> <li>• gemeinsam mit den Beschäftigten Dienst- und Pausenpläne erstellen</li> <li>• regelmäßige Teambesprechungen und Mitarbeitergespräche anbieten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verhaltensregeln für den Umgang miteinander einführen</li> <li>• Mitarbeiter im Stressabbau schulen</li> <li>• persönliche Kompetenzen stärken</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• M 656 – Diagnose Stress</li> <li>• TS-PRs 11 – Persönliche Ressourcen stärken – Betriebliche Gesundheitsförderung durch Personalentwicklung</li> <li>• EP-SKM1 – BGW-Stresskonzept – Das arbeitspsychologische Stresskonzept</li> </ul>

## Allgemeine Belastungen und Gefährdungen

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR		
<p><b>Gefährdung:</b> In Kindertagesstätten besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Erzieherinnen und Erzieher. Neben den klassischen Kinderkrankheiten, wie zum Beispiel Mumps, Masern, Röteln, Keuchhusten und Windpocken, sind dies insbesondere Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A. Wenn eine kleine Wunde versorgt wird, besteht ein Infektionsrisiko mit blutübertragbaren Viren.</p> <p>Mutterschutz: Die Ansteckung einer schwangeren Mitarbeiterin mit Ringelröteln oder Zytomegalie bedeutet ein hohes Risiko für das ungeborene Kind, schwere Gesundheitsschäden zu erleiden. Im Unterschied zu Röteln gibt es für Ringelröteln keinen Impfschutz. Das gilt auch für die durch Speichel übertragene Herpesinfektion Zytomegalie.</p> <p>In Waldkindergärten oder bei häufigen Ausflügen in den Wald besteht – regional verschieden hoch – die Gefahr einer Infektion mit Borreliose und FSME durch Zeckenbisse.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Die Infektionsgefährdungen sind auf ein Minimum reduziert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeits- und Oberflächen ausstatten</li> <li>• leicht erreichbare Händewaschplätze mit Direktspendern für die Hautreinigung und -desinfektion</li> <li>• vom Arbeitsplatz getrennte Umkleemöglichkeiten einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen</li> <li>• Impfschutz prüfen lassen und Impfungen anbieten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die vorschulische Kinderbetreuung: Impfung gegen Keuchhusten (Bordetella pertussis), Masern, Mumps, Röteln (Rubivirus), Windpocken bzw. Gürtelrose (Varizella-Zoster-Virus) anbieten</li> <li>– wo notwendig: FSME-Impfung</li> </ul> </li> <li>• Hygieneplan erstellen und aushängen</li> <li>• Betriebsanweisung zum Infektionsschutz erstellen und aushängen</li> <li>• schwangeren Mitarbeiterinnen alternative Tätigkeitsbereiche anbieten, zum Beispiel in der Verwaltung oder bei der Betreuung von übersechsjährigen Kindern</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Schutzausrüstung wie Einmalhandschuhe, gegebenenfalls Mund-Nasen-Maske tragen</li> <li>• bei Tätigkeiten, die eine hygienische Händereinigung erfordern, keinen Schmuck tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</li> <li>• BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung</li> <li>• MuSchG – Mutterschutzgesetz</li> <li>• MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinien-Verordnung</li> </ul>

## 9.2 Gruppen- und Bewegungsräume

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
FEHLBELASTUNGEN DER WIRBELSÄULE		
<p><b>Belastung:</b> Um mit den Kindern in Augenhöhe zu kommunizieren, sitzen Erzieherinnen und Erzieher oft auf dem Boden oder auf Kinderstühlen. Auf Dauer belastet das die Wirbelsäule. Viele Erzieherinnen und Erzieher leiden an Rückenbeschwerden und Schmerzen im Schulter-Nacken-Bereich.</p> <p>Das Heben und Tragen von Kindern gehört für Erzieherinnen und Erzieher zum beruflichen Alltag. Langfristig kann das zu Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems führen, insbesondere wenn die Kinder im Krippenalter, behindert oder in ihrer Bewegung eingeschränkt sind.</p> <p>Schwangere Mitarbeiterinnen gefährden ihre Gesundheit und die ihres ungeborenen Kindes, wenn sie regelmäßig mehr als fünf Kilo heben.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Die Belastungen der Wirbelsäule und des Schulter-Nacken-Bereichs sind auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>ergonomisches Mobiliar für Erzieherinnen und Erzieher bereitstellen, zum Beispiel höhenverstellbare Spezialstühle, Wickeltische mit Aufstiegshilfen für Kinder</li> <li>geeigneten Arbeitsplatz für Dokumentationstätigkeiten einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsorganisation optimieren: Mitarbeiter mit wechselnden Aufgaben betrauen wie Sitz- und Stehtätigkeiten, Büro- und Verwaltungsaufgaben</li> <li>Bewegungsspiele, Dehn- und Entspannungsübungen für Kinder und Mitarbeiter anbieten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter im rückengerechten Heben und Tragen unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lastenhandhabungsverordnung</li> <li>MuSchuG – Mutterschutzgesetz</li> <li>M 655 – Spannungsfeld Rücken</li> </ul>

## Gruppen- und Bewegungsräume

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFAHREN		
<p><b>Gefährdung:</b></p> <p>Bei Bewegungsspielen mit Kindern ist die Verletzungsgefahr für Erzieherinnen und Erzieher automatisch höher. Insbesondere an hervorstehenden Kanten von Möbeln oder Fensterbänken sowie an Türklinken oder Möbelgriffen können sich die Mitarbeiter stoßen und verletzen.</p> <p>Schlecht verlegte oder defekte Bodenbeläge können zu gefährlichen Stolperfällen werden. Das Gleiche gilt für auf dem Boden liegendes Spielzeug.</p> <p>Verletzungsgefahr besteht auch beim Absprung von Sport- und Klettergeräten. Hier können sich Erzieherinnen und Erzieher nicht nur Prellungen oder Knochenbrüche zuziehen, ein ungedämmter Aufprall kann auch zu Gesundheitsschäden an Gelenken oder an der Wirbelsäule führen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nachgiebige Bodenbeläge mit einer elastischen Schicht von über 5 mm, zum Beispiel Kork</li> <li>• ebenmäßige und glatte Flächen vom Fußboden bis zu einer Wandhöhe von 2 m</li> <li>• Ecken und Kanten mit einem Radius von 10 mm gerundet</li> <li>• Fensterbänke so einbauen, dass sie nicht überstehen</li> <li>• rollbare Elemente wie Tafeln oder Garderoben mit Feststellsicherungen</li> <li>• kipp- und standsichere Regale und Schränke</li> <li>• Schubladen gegen Herausfallen sichern</li> <li>• Möbel mit abgerundeten Ecken und Kanten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportgeräte so auswählen, dass keine Gefährdung davon ausgeht</li> <li>• stoßdämpfende Matten vor Sprossen- und Kletterwänden sowie Sprungkästen auslegen</li> <li>• Ordnung halten, zum Beispiel Wandschränke zum Aufbewahren der Spielzeuge und Sportgeräte</li> <li>• Erste Hilfe organisieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GUV-V S2 – Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“</li> <li>• BG/GUV-SR S2 – Regel „Kindertageseinrichtung“</li> </ul>

## 9.3 Küche

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
VERLETZUNGS- UND UNFALLGEFAHREN		
<p><b>Gefährdung:</b> Typische Gefährdungen bei Arbeiten in der Küche sind Verbrennungen und Verbrühungen, Stich- und Schnittverletzungen durch Messer oder Verletzungen an Küchenmaschinen.</p> <p>Außerdem können Mitarbeiter stürzen, wenn sie auf fett- und ölverschmutzten Böden ausrutschen. Die Hektik in Stoßzeiten erhöht das Risiko.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>rutschhemmende Bodenbeläge</li> <li>Gefahrenstellen an Küchenmaschinen verkleiden und verdecken</li> <li>Hilfsmittel wie Wagen und Hebehilfen einsetzen</li> <li>Messer mit Sicherheitsgriffen zur Verfügung stellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsabläufe optimieren, um Überbelastungen in Spitzenzeiten zu vermeiden</li> <li>Messer im Messerblock aufbewahren</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter im Umgang mit Küchenmaschinen schulen</li> <li>geeignete Schutzausrüstung tragen, zum Beispiel Arbeitsschuhe mit rutschhemmender Sohle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BGR 111 – Arbeit in Küchenbetrieben</li> <li>BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> <li>BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe</li> </ul>
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p><b>Gefährdung:</b> Feuchtigkeit und Nässe in der Küche machen einen Stromschlag in der Küche besonders gefährlich. Dringt Wasser in Geräte, erhöht sich das Risiko für einen Stromschlag. Berührt man stromführende Teile mit nassen Händen, fließt ein stärkerer Strom durch den Körper.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geräte mit CE- und VDE-Kennzeichnung einsetzen</li> <li>nur für Küchen geeignete Geräte verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Geräte regelmäßig von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person prüfen lassen</li> <li>Elektroinstallationen von Elektrofachkräften überprüfen lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeiter im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung</li> <li>BGVA3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> </ul>

## 9.4 Wasch-, Wickel- und Toilettenräume

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
INFEKTIONSGEFAHR		
<p><b>Gefährdung:</b> Kindern beim Toilettengang helfen, den Po abwischen, Windeln wechseln: Für Erzieherinnen und Erzieher, die mit Körperausscheidungen der Kinder in Kontakt kommen können, besteht ein erhöhtes Risiko für Schmierinfektionen, unter anderem mit Hepatitis A.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Räume mit leicht zu reinigenden Fußböden, Arbeits- und Oberflächen ausstatten</li> <li>• Waschgelegenheiten für die Mitarbeiter schaffen</li> <li>• Umkleieräume einrichten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hygieneplan erstellen und aushängen</li> <li>• geeignete Hände- und Flächendesinfektionsmittel sowie Mittel zum Waschen und Desinfizieren der Hände zur Verfügung stellen</li> <li>• dicht schließende Windeleimer bereitstellen</li> <li>• arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflicht- und Angebotsuntersuchungen) anbieten</li> <li>• gegebenenfalls Schutzimpfungen anbieten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in Hygiene und Infektionsschutz unterweisen</li> <li>• Einmalhandschuhe beim Wickeln tragen</li> <li>• gegebenenfalls Hände desinfizieren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ArbMedVV – Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge</li> <li>• BioStoffV – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• BGR 250/TRBA 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege</li> <li>• TRBA 400 – Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• TRBA 500 – Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen</li> <li>• BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung</li> <li>• MuSchG – Mutterschutzgesetz</li> <li>• MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinien-Verordnung</li> </ul>



Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
HAUTBELASTUNGEN UND GEFAHR VON HAUTERKRANKUNGEN		
<p><b>Gefährdung:</b> Häufiges Händewaschen, Feuchtarbeiten, längeres Tragen von flüssigkeitsdichten Handschuhen oder der Umgang mit aggressiven Reinigungsmitteln beeinträchtigen die natürliche Schutzfunktion der Haut.</p> <p>In der Folge können Hauterkrankungen wie Abnutzungsektzeme und Allergien entstehen.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Hauterkrankungen werden vermieden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzstoffe oder -verfahren mit geringerem gesundheitlichen Risiko einsetzen, zum Beispiel aldehydfreie Desinfektionsmittel</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen und aushängen</li> <li>• Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitstellen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in Hautschutz und Hygiene unterweisen</li> <li>• chemikaliendichte Haushaltshandschuhe für Reinigungs- und Feuchtarbeiten tragen</li> <li>• keine Ringe tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt</li> <li>• TRGS 525 – Allergenisierende Stoffe</li> <li>• BGR 195 – Einsatz von Schutzhandschuhen</li> <li>• BGR 197 – Benutzung von Hautschutz</li> <li>• TP-HSP-13.0600 – Hautschutz- und Händehygieneplan für Kindertagesstätten</li> </ul>

## 9.5 Büro- und Bildschirmarbeit

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
BELASTUNGEN FÜR DIE AUGEN UND DEN RÜCKEN		
<p><b>Belastung:</b> Bei der Einrichtung von PC, Tastatur und Maus sowie beim Aufstellen von Schreibtischen und Stühlen sollte auf die ergonomischen Anforderungen jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters geachtet werden. Eine schlechte Sitzhaltung kann auf Dauer Rückenbeschwerden, Verspannungen der Nackenmuskulatur und Kopfschmerzen auslösen.</p> <p>Helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen belastet die Augen. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede strengen die Augen an.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Die Arbeitsmittel werden so auf die Bedürfnisse der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgerichtet, dass Augen- und Rückenbeschwerden verhindert oder auf ein Minimum reduziert werden.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Büroausstattung an die Nutzer anpassen, zum Beispiel flexible Rückenlehnen bei Stühlen, dreh- und neigbare sowie in der Höhe verstellbare Bildschirme</li> <li>• beim Kauf der Geräte auf die Ergonomie achten, Geräte mit GS-, TÜV- oder BG-Prüfzeichen auswählen, matte, reflexionsarme Bildschirme beschaffen</li> <li>• Beleuchtungsstärke an die Arbeitsaufgaben anpassen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Positivdarstellung auf Monitor und Tastatur: heller Hintergrund, dunkle Schrift</li> <li>• Tisch- und Deckenbeleuchtung aufeinander abstimmen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im rückengerechten Sitzen unterweisen</li> <li>• Entspannungsübungen für die Augen</li> <li>• an Wirbelsäulengymnastik und Rückenschule teilnehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundsätze der Prävention</li> <li>• BildscharbV – Bildschirmarbeitsverordnung</li> <li>• BGI 650 – Bildschirm- und Büroarbeitsplätze</li> <li>• BGI 5001 – Büroarbeit – Gesund und erfolgreich, Praxishilfe für die Gestaltung</li> </ul>

## 9.6 Hausmeisterarbeiten und Gebäudereinigung

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFAHREN		
<p><b>Gefährdung:</b> Stürze von Leitern, ausrutschen auf verschmutzten Böden oder bei Schnee, Glatteis oder Nässe gehören zu den typischen Unfällen.</p> <p>Hausmeister arbeiten in der Regel mit unterschiedlichen Werkzeugen und Geräten, entsprechend hoch ist das Risiko, sich zum Beispiel bei Reparaturarbeiten Schnitt- und Stichverletzungen zuzufügen.</p> <p>Bei der Grünpflege, wie beispielsweise beim Beschneiden von Bäumen, kann es zu gefährlichen Abstürzen von der Leiter kommen. Bei Arbeiten an Büschen oder Hecken können sich Hausmeister ihre Augen an Zweigen und Dornen verletzen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• rutschsichere Tritte und Sicherheitsleitern beschaffen</li> <li>• Absturzsicherungen auf Leitern und Gerüsten installieren</li> <li>• für Arbeiten in der Höhe Teleskopgeräte statt Leitern einsetzen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitern regelmäßig überprüfen und warten lassen</li> <li>• nur eingewiesene Mitarbeiter mit motorbetriebenen Werkzeugen arbeiten lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterweisung</li> <li>• geeignete Schutzkleidung tragen, zum Beispiel Arbeitsschuhe, Schutzhandschuhe, Augenschutz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGI 652 – Handbuch für Hausmeister, Hausverwalter und Beschäftigte in der Haustechnik</li> <li>• BGI 659 – Gebäudereinigungsarbeiten</li> <li>• BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe</li> <li>• BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr</li> <li>• BGR 189 – Einsatz von Schutzkleidung</li> <li>• BGI 694 – Leitern und Tritte</li> </ul>
GEFÄHRDUNGEN DURCH ELEKTRISCHEN STROM		
<p><b>Gefährdung:</b> Hausmeister, die Elektrogeräte und -anlagen warten oder reparieren, sind besonders durch Stromschläge gefährdet.</p> <p>Wenn bei Arbeiten im Außenbereich Elektrogeräte benutzt werden, kann Feuchtigkeit oder Wasser das Risiko für einen schweren Stromschlag erhöhen.</p> <p>Beim Anschluss mehrerer Verbraucher an eine Haushaltssteckerleiste, besteht ein erhöhtes Risiko, durch Überlastung einen Brand auszulösen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Prüfzeichen einsetzen</li> <li>• Kabeltrommeln und tragbare FI-Schalter für den Außenbereich verwenden</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• elektrische Geräte und Zubehör wie Kabel und Stecker regelmäßig durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen</li> <li>• elektrische Anlagen alle vier Jahre von Elektrofachkraft prüfen lassen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterweisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</li> <li>• BGI 597-2 – Umgang mit elektrischen Geräten</li> </ul>

## Hausmeisterarbeiten und Gebäudereinigung

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
<b>GEFAHRSTOFFE</b>		
<p><b>Gefährdung:</b> Für Reparatur und Ausbesserungsarbeiten werden die unterschiedlichsten Gefahrstoffe eingesetzt, unter anderem phenol- und formaldehydhaltige Leime, Kleber, Lösemittel, Holzschutzmittel, Beizen und Säuren.</p> <p>Bei unsachgemäßer Verwendung können diese Gefahrstoffe Haut und Atemwege reizen und langfristig zu allergischen Reaktionen führen. Das Gleiche gilt für Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel, die bei der Grünpflege eingesetzt werden.</p> <p>Viele dieser Stoffe sind entzündbar und erhöhen die Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung oder Anwendung.</p> <p><b>Schutzziel:</b> Von den verwendeten Materialien geht keine oder eine sehr geringe Gesundheitsgefährdung aus.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf ungefährlichere Ersatzstoffe oder -verfahren umstellen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahrstoffverzeichnis anlegen</li> <li>• Gefahrstoffe in gekennzeichneten Behältern aufbewahren</li> <li>• nur die notwendigen Mengen lagern und in geeigneten Lagerräumen aufbewahren</li> <li>• Sicherheitsdatenblätter und Herstellerinformationen beachten</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen unterweisen</li> <li>• Persönliche Schutzkleidung tragen, zum Beispiel chemikaliendichte Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Atemschutz</li> <li>• während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GefStoffV – Gefahrstoffverordnung</li> <li>• BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen</li> <li>• BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen</li> <li>• U 748 – Gefahrstoffe 2012 mit aktuellen Grenzwerten</li> </ul>
<b>BELASTUNGEN DER WIRBELSÄULE</b>		
<p><b>Belastung:</b> Besonders belastend für den Rücken ist das Tragen schwerer, unförmiger und sperriger Lasten.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsmittel wie Rollwagen und Sackkarre einsetzen</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn möglich schwere Lasten zu zweit tragen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeiter in rückengerechter Arbeitsweise unterrichten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BGV A1 – Grundlagen der Prävention</li> <li>• Lastenhandhabungsverordnung</li> </ul>

## 9.7 Außenbereich und Spielgeräte

Gefährdung und Belastung	T-O-P-Maßnahmen (Auswahl)	Vorschriften/Normen/Information
UNFALLGEFAHREN		
<p><b>Gefährdung:</b>            Spielplatzgeräte wie Wippen, Schaukeln, insbesondere jedoch Selbstgebautes, zum Beispiel Baumhäuser, entsprechen nicht immer den gebotenen Sicherheitsstandards. Bei Arbeiten an solchen Geräten können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verletzen, sich stoßen, klemmen, quetschen oder gar abstürzen.</p>	<p><b>Technisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außenbereich in Ruhe-, Lauf- und Spielzone aufteilen</li> <li>• nur Spielplatzgeräte mit GS-Zeichen oder nach DIN-Norm aufstellen</li> <li>• bei der Gestaltung der Spielflächen darauf achten, dass die Spielgeräte eingesehen werden können und Rettungswege frei bleiben</li> <li>• spitze, scharfkantige oder hervorstehende Teile sichern</li> <li>• Zwischenräume und Spalten vermeiden, um ein Hängenbleiben oder Einklemmen zu verhindern</li> <li>• stoßdämpfender Untergrund vor den Spielgeräten</li> </ul> <p><b>Organisatorisch:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spielplatzgeräte je nach Beanspruchung regelmäßig überprüfen: Sichtkontrollen täglich oder wöchentlich. Funktionskontrollen alle ein bis drei Monate. Einmal pro Jahr Kontrolle der Standpfosten auf Verschleiß und Verrottung</li> <li>• Inspektion, Wartung und Reparatur dokumentieren</li> <li>• defekte Geräte umgehend stilllegen</li> <li>• bei Eigenbauten qualifizierte Handwerker oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit hinzuziehen</li> </ul> <p><b>Personenbezogen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Außenspiele geeignete Kleidung und Schuhwerk tragen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GUV-V S2 – Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“</li> <li>• BG/GUV-SR S2 – Regel „Kindertageseinrichtung“</li> <li>• GUV-SI 8017 – Außenspielflächen und Spielplatzgeräte</li> <li>• DIN EN 1176</li> <li>• DIN EN 1177</li> </ul>

# 10 Gesetzliche Grundlagen

## 10.1 Auszüge aus dem Arbeitsschutzgesetz

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### §3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.
3. Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

### §4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

### §5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
5. unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

### **§6 Dokumentation**

(1) Der Arbeitgeber muss über die je nach Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten. Soweit in sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, gilt Satz 1 nicht für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten; die zuständige Behörde kann, wenn besondere Gefährdungssituationen gegeben sind, anordnen, dass Unterlagen verfügbar sein müssen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten nach Satz 3 sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen\*.

(2) Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen.

## **10.2 Auszüge aus dem Arbeitssicherheitsgesetz**

Auszüge aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit. Aktuelle Gesetzesänderungen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz: [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

### **Erster Abschnitt**

#### **§1 Grundsatz**

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Diese sollen ihn beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung unterstützen. Damit soll erreicht werden, dass

1. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Vorschriften den besonderen Betriebsverhältnissen entsprechend angewandt werden,
2. gesicherte arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Erkenntnisse zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung verwirklicht werden können,
3. die dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung dienenden Maßnahmen einen möglichst hohen Wirkungsgrad erreichen.

### **Zweiter Abschnitt Betriebsärzte**

#### **§2 Bestellung von Betriebsärzten**

(1) Der Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen und ihnen die in §3 genannten Aufgaben zu übertragen, soweit dies erforderlich ist im Hinblick auf

\* Satz 4 eingefügt durch Artikel 9 des Arbeitsrechtlichen Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 27. September 1996 (BGBl. I S. 1461)

1. die Betriebsart und die damit für die Arbeitnehmer verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren,
2. die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft und
3. die Betriebsorganisation, insbesondere im Hinblick auf die Zahl und die Art der für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die von ihm bestellten Betriebsärzte ihre Aufgaben erfüllen. Er hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; insbesondere ist er verpflichtet, ihnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Hilfspersonal sowie Räume, Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung zu stellen. Er hat sie über den Einsatz von Personen zu unterrichten, die mit einem befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt oder ihm zur Arbeitsleistung überlassen sind.

(3) Der Arbeitgeber hat den Betriebsärzten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fortbildung unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange zu ermöglichen. Ist der Betriebsarzt als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung unter Fortentrichtung der Arbeitsvergütung von der Arbeit freizustellen. Die Kosten der Fortbildung trägt der Arbeitgeber. Ist der Betriebsarzt nicht als Arbeitnehmer eingestellt, so ist er für die Zeit der Fortbildung von der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben freizustellen.

### §3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,

- b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
- c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
- d. arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
- e. der Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb,
- f. Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
- g. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
- b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
- c. Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,



4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in Erster Hilfe und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; §8 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

### **Dritter Abschnitt Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

#### **§6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
  - a. der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
  - b. der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
  - c. der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,

- d. der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
- e. der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,

2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,

3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit

- a. die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,

- b. auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,

- c. Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,

4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

# 11 Service

## 11.1 Beratung und Angebote

Sie haben Fragen zum Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen, zu technischen Maßnahmen, berufsgenossenschaftlichen Regeln oder zur staatlichen Gesetzgebung, wie Arbeitsschutzgesetz, Arbeitsstättenverordnung, Medizinproduktebetriebsverordnung, oder möchten Broschüren bestellen? Rufen Sie uns an! Telefonnummern und Adressen finden Sie im Kapitel Kontakt.

Darüber hinaus haben wir für Sie auf dieser Seite weitere wichtige Ansprechpartner für Beratungen und Präventionsangebote zusammengestellt.

Nutzen Sie für Ihre E-Mail-Anfragen unser Kontaktformular auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de).

### Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Sie suchen Ihren Ansprechpartner zu möglichen Betreuungsformen?

Bereich Betriebsärztliche und Sicherheitstechnische Betreuung (BuS)  
Telefon (040) 202 07 - 75 61

### Informationen zu unseren Seminaren

Sie möchten sich über unsere Seminarangebote, Seminarinhalte oder einen Veranstaltungsort in Ihrer Nähe informieren?

- **Akademie Dresden**  
Telefon: (0351) 457 - 28 00  
E-Mail:  
[Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de](mailto:Seminarangebot-Akademie@bgw-online.de)
- **Akademie Hamburg**  
Telefon: (040) 202 07 - 28 90  
E-Mail: [Seminarangebot@bgw-online.de](mailto:Seminarangebot@bgw-online.de)

## Angebote zu Prävention und Beratung

- **Bereich Arbeitsmedizin**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 29
- **Bereich Berufsdermatologie**  
Telefon: (030) 896 85 - 37 51
- **Bereich Ergonomie**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 33
- **Bereich Fahrsicherheitstraining**  
Telefon: (040) 202 07 - 99 14
- **Bereich Gefahrstoffe**  
Telefon: (0221) 37 72 - 500
- **Bereich Gesundheitsmanagement**  
Telefon: (040) 202 07 - 48 62
- **Bereich Mobilitätsmanagement**  
Telefon: (040) 202 07 - 48 63
- **Bereich Psychologie**  
Telefon: (040) 202 07 - 32 23

### Angebot Rückenkolleg

Ihre Bezirksverwaltung informiert Sie über unsere Reha-Angebote.

## 11.2 Literaturverzeichnis

Wenn Sie sich detaillierter über ein Thema oder rechtliche Grundlagen informieren möchten, gibt Ihnen dieses Literaturverzeichnis einen Überblick über Informationsquellen. Nutzen Sie unser umfangreiches Downloadangebot auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de). Sofort verfügbar und praktisch im PDF-Format elektronisch zu archivieren steht hier ein großer Teil unserer Publikationen für Sie bereit. Für unsere versicherten Unternehmen sind die meisten Schriften auch kostenlos bestellbar.

- **Verzeichnisse über das Medienangebot**
  - M 069 – Medien für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
  - U 060 – BGVR-Verzeichnis (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)

### 11.2.1 Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Biostoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung
- U 793 – Liste der Berufskrankheiten
- TRGS 401 – Gefährdung durch Hautkontakt
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Lastenhandhabungsverordnung
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
- **Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln**
  - BGV A1 – Grundsätze der Prävention
  - DGUV Vorschrift 2 – Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
  - BGV A3 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
  - BGR 111 – Arbeiten in Küchenbetrieben
  - BGR 131 – Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und Sicherheitsleitsysteme
  - BGR 181 – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr

- BGR 197 – Benutzung von Hautschutz
- BGR 209 – Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln
- BGR 250 – Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitsdienst
- GUV-V S2 – Unfallverhütungsvorschrift „Kindertageseinrichtungen“
- BG/GUV-SR S2 – Regel „Kindertageseinrichtungen“
- GUV-SI 8017 – Außenspielflächen

### 11.2.2 Info-Schriften der BGW

- **Angebote, Service und Leistungen**
  - 13GU – BGW kompakt – Angebote – Informationen – Leistungen
  - GV 0-E – Gesetzliche Versicherung für Ehrenamtliche
  - TV-BM 1 – Versicherungsschutz bei Bildungsmaßnahmen
  - M 070 – Seminare zum Arbeits- und Gesundheitsschutz
- **Thema: Betrieblicher Arbeitsschutz**
  - TP-GS-11 – Sicherheitsbeauftragte im Betrieb
  - BGI 503 – Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen
  - BGI 508 – Merkblatt für die Übertragung von Unternehmerpflichten
  - BGI 560 – Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz
  - TP-DGUV Vorschrift 2 – Informationen zur DGUV Vorschrift 2
- **Thema: Stress und Arbeitsorganisation**
  - RGM 1 – Gesundheitsmanagement in Kleinbetrieben
  - RGM 3 – Gruppenarbeit im Gesundheitswesen
  - RGM 10 – Projektmanagement – Eine Einführung
  - RGM 12 – Moderation von Projektgruppen und Gesundheitszirkeln
  - RGM 13 – Ratgeber Leitbildentwicklung
  - EP-SKM1 – BGW-Stresskonzept – Das arbeitspsychologische Stressmodell
  - M 656 – Diagnose Stress

- **Thema: Unfallgefahren und Gesundheitsrisiken**
  - U036 – Verbandbuch
  - M 657 – Vorsicht Stufe
- **Thema: Gefahrstoffe**
  - BGI 660 – Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen
  - U 748 – Gefahrstoffe 2012, mit aktuellen Grenzwerten
  - BGI 566 – Betriebsanweisung für den Umgang mit Gefahrstoffen
- **Thema: Rückenbelastungen und Ergonomie**
  - M 655 – Spannungsfeld Rücken
  - U 280 – Bildschirmarbeitsplätze
  - U 286 – Gesund arbeiten am PC – Testen Sie Ihren Arbeitsplatz (Faltblatt)
  - BGI 523 – Mensch und Arbeitsplatz
- **Thema: Haut und Allergiegefahr**
  - M 650 – Hauptsache Hautschutz
  - M 621 – Achtung Allergiegefahr
  - U 797 – Hautkrankheiten und Hautschutz (GUV-I 8559)
- **Hautschutz- und Händehygienepläne**
  - TP-HSP-13.0600 – Kita
  - TP-HSP-7.0670 – Küche
  - TP-HSP-10.0533 – Hauswirtschaft
  - TP-HSP-4.0194 – Haushandwerker

### Arbeitshilfen online

Nutzen Sie die Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung. Die Dokumente im Format für Office-Anwendungen können Sie auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) herunterladen und an Ihrem PC ausfüllen und für Ihre Dokumentation speichern. Medientyp: Arbeitshilfe, Suchwort: Arbeitsblätter.

The image shows four overlapping sheets of BGW hazard assessment forms. The top sheet is 'Gefährdungsbeurteilung: Arbeitsblatt 1' for general assessment. The second is 'Arbeitsblatt 2' for specific activity areas. The third is 'Arbeitsblatt 3' for specific activities. The bottom sheet is 'Arbeitsblatt 4' for personal assessment, featuring a table with columns for 'Tätigkeiten', 'Gefährdungen', 'Bewertungsgemeinschaft', 'Maßnahmen, Verantwortlicher / Termin', and 'Überprüfung'.

Name des Beschäftigten:		Arbeitsbereich:			
Tätigkeiten	Gefährdungen	Bewertungsgemeinschaft	Maßnahmen, Verantwortlicher / Termin	Überprüfung	

## 11.3 Informationen im Internet

	Internetadressen	Was ist hier zu finden?
Ihre Berufsgenossenschaft – die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	<a href="http://www.bgw-online.de">www.bgw-online.de</a>	Portal der BGW mit Informationen für Kunden, Journalisten und Interessierte. Mit vielfältigen Serviceangeboten, wie Formulardownload, Broschürendownload und Bestellung, Seminarbuchung und mehr. Ein Klick für Ihre Gesundheit.
Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)	<a href="http://www.dguv.de">www.dguv.de</a>	Portal des DGUV. Hier finden Sie auch das Gefahrstoffinformationssystem (GESTIS) sowie die Internetpräsenzen des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsschutz (BIA) und des Berufsgenossenschaftlichen Instituts für Arbeitsmedizin (BGFA).
Anbieter Ersthelfer-Ausbildung	<a href="http://www.bg-qseh.de">www.bg-qseh.de</a>	Qualitätssicherungsstelle „Erste Hilfe“ mit Überblick über zugelassene Anbieter für die Ersthelferausbildung.
Arbeitsschutz – Gemeinschaftsinitiative Gesünder Arbeiten e.V.	<a href="http://www.gesuender-arbeiten.de">www.gesuender-arbeiten.de</a>	Zusammenschluss von Unternehmen, Sozialpartnern, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und der Landesregierung NRW.
Berufsgenossenschaftliches Unfallkrankenhaus Hamburg	<a href="http://www.buk-hamburg.de">www.buk-hamburg.de</a>	Schwerpunkte der Arbeit des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg (Boberg) sind Unfall- und Wiederherstellungschirurgie, die Hand-, plastische und Mikrochirurgie sowie die Betreuung von Brandverletzten und die Behandlung von Querschnittgelähmten.
Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk	<a href="http://www.dguv.de/bgvr">www.dguv.de/bgvr</a>	Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk – kurz BGVR. In der BGVR-Datenbank finden Sie alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Regeln (BGR) und Informationen (BGI).
BG – Die gewerblichen Berufsgenossenschaften	<a href="http://www.berufsgenossenschaft.de">www.berufsgenossenschaft.de</a>	Dieses Portal bietet Ihnen den einfachen und übersichtlichen Zugang zum umfangreichen Online-Angebot der gewerblichen Berufsgenossenschaften.
BG – Netzwerk Prävention	<a href="http://www.bg-praevention.de">www.bg-praevention.de</a>	Das BG-Netzwerk Prävention bietet Ihnen einen thematischen Zugriff auf alle Online-Informationen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (BGen) zu den Bereichen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)	<a href="http://www.baua.de">www.baua.de</a>	Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ist die maßgebliche Ressortforschungseinrichtung in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen.
Bundesarbeitsgemeinschaft für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (Basi) e.V.	<a href="http://www.basi.de">www.basi.de</a>	Unter dem Dach der Basi arbeiten Ministerien, Unfall- und Krankenversicherungsträger, Berufs- und Fachverbände auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zusammen.
Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure (BFSI)	<a href="http://www.bfsi.de">www.bfsi.de</a>	Auf seinen Internetseiten stellt der Bundesverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure und überbetrieblicher Dienste e. V. seine Arbeit und seine Angebote vor.
Datenbank „Präventionsrecht-online“	<a href="http://www.pr-o.info">www.pr-o.info</a>	Die Datenbank „Präventionsrecht-online“ bietet das komplette Arbeitsschutzrecht mit Vorschriften zum Umweltrecht und Arbeitshilfen für die betriebliche Praxis.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	<a href="http://europe.osha.eu.int">http://europe.osha.eu.int</a>	Internationales Online-Netzwerk, das eine schnelle und effiziente Möglichkeit bietet, sich aktuelle und qualitätsgeprüfte Informationen über Fragen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in der ganzen Welt zu beschaffen.
Gesellschaft für Qualität im Arbeitsschutz mbH (GQA)	<a href="http://www.gqa.de">www.gqa.de</a>	Die GQA ist eine Gesellschaft des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e. V. (VDSI) und hat mit Partnern ein System zur Qualitätssicherung und Zertifizierung sicherheitstechnischer Dienste entwickelt. Hier finden Sie von der GQA geprüfte und zertifizierte sicherheitstechnische Dienstleister.
Prävention-online	<a href="http://www.praevention-online.de">www.praevention-online.de</a>	Der unabhängige Marktplatz für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Qualität. Internetportal mit zahlreichen Informationen zu allen Themen der Prävention.
Robert Koch-Institut	<a href="http://www.rki.de">www.rki.de</a>	Hier finden Sie Wissenswertes zu Infektionen und deren Prävention.

# Kontakt – Ihre BGW-Standorte

## Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung  
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg  
Tel.: (040) 202 07 - 0  
Fax: (040) 202 07 - 24 95  
www.bgw-online.de

## Ihre BGW-Kundenzentren

### Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle	Tel.: (030) 896 85 - 37 01	Fax: - 37 99
Bezirksverwaltung	Tel.: (030) 896 85 - 0	Fax: - 36 25
schu.ber.z*	Tel.: (030) 896 85 - 36 96	Fax: - 36 24

### Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle	Tel.: (0234) 30 78 - 64 01	Fax: - 64 19
Bezirksverwaltung	Tel.: (0234) 30 78 - 0	Fax: - 62 49
schu.ber.z*	Tel.: (0234) 30 78 - 64 70	Fax: - 63 79
studio78	Tel.: (0234) 30 78 - 64 78	Fax: - 63 99

### Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle	Tel.: (04221) 913 - 42 41	Fax: - 42 39
Bezirksverwaltung	Tel.: (04221) 913 - 0	Fax: - 42 25
schu.ber.z*	Tel.: (04221) 913 - 41 60	Fax: - 42 33

### Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksstelle	Tel.: (0351) 86 47 - 57 71	Fax: - 57 77
Bezirksverwaltung	Tel.: (0351) 86 47 - 0	Fax: - 56 25
schu.ber.z*	Tel.: (0351) 86 47 - 57 01	Fax: - 57 11
BGW Akademie	Tel.: (0351) 457 - 28 00	Fax: - 28 25
Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8 01109 Dresden		

### Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle	Tel.: (040) 41 25 - 29 01	Fax: - 29 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (040) 41 25 - 0	Fax: - 29 99
schu.ber.z*	Tel.: (040) 73 06 - 34 61	Fax: - 34 03
Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg		
BGW Akademie	Tel.: (040) 202 07 - 28 90	Fax: - 28 95
Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg		

### Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg  
Bezirksstelle Tel.: (0511) 563 59 99 - 47 81 Fax: - 47 89

### Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle	Tel.: (0721) 97 20 - 55 55	Fax: - 55 76
Bezirksverwaltung	Tel.: (0721) 97 20 - 0	Fax: - 55 73
schu.ber.z*	Tel.: (0721) 97 20 - 55 27	Fax: - 55 77

### Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle	Tel.: (0221) 37 72 - 53 56	Fax: - 53 59
Bezirksverwaltung	Tel.: (0221) 37 72 - 0	Fax: - 51 01
schu.ber.z*	Tel.: (0221) 37 72 - 52 00	Fax: - 51 15

### Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle	Tel.: (0391) 60 90 - 79 20	Fax: - 79 22
Bezirksverwaltung	Tel.: (0391) 60 90 - 5	Fax: - 78 25

### Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle	Tel.: (06131) 808 - 39 02	Fax: - 39 97
Bezirksverwaltung	Tel.: (06131) 808 - 0	Fax: - 39 98
schu.ber.z*	Tel.: (06131) 808 - 39 77	Fax: - 39 92

### München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle	Tel.: (089) 350 96 - 46 00	Fax: - 46 28
Bezirksverwaltung	Tel.: (089) 350 96 - 0	Fax: - 46 86
schu.ber.z*	Tel.: (089) 350 96 - 45 01	Fax: - 45 07

### Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle	Tel.: (0931) 35 75 - 59 51	Fax: - 59 24
Bezirksverwaltung	Tel.: (0931) 35 75 - 0	Fax: - 58 25
schu.ber.z*	Tel.: (0931) 35 75 - 58 55	Fax: - 59 94

\*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

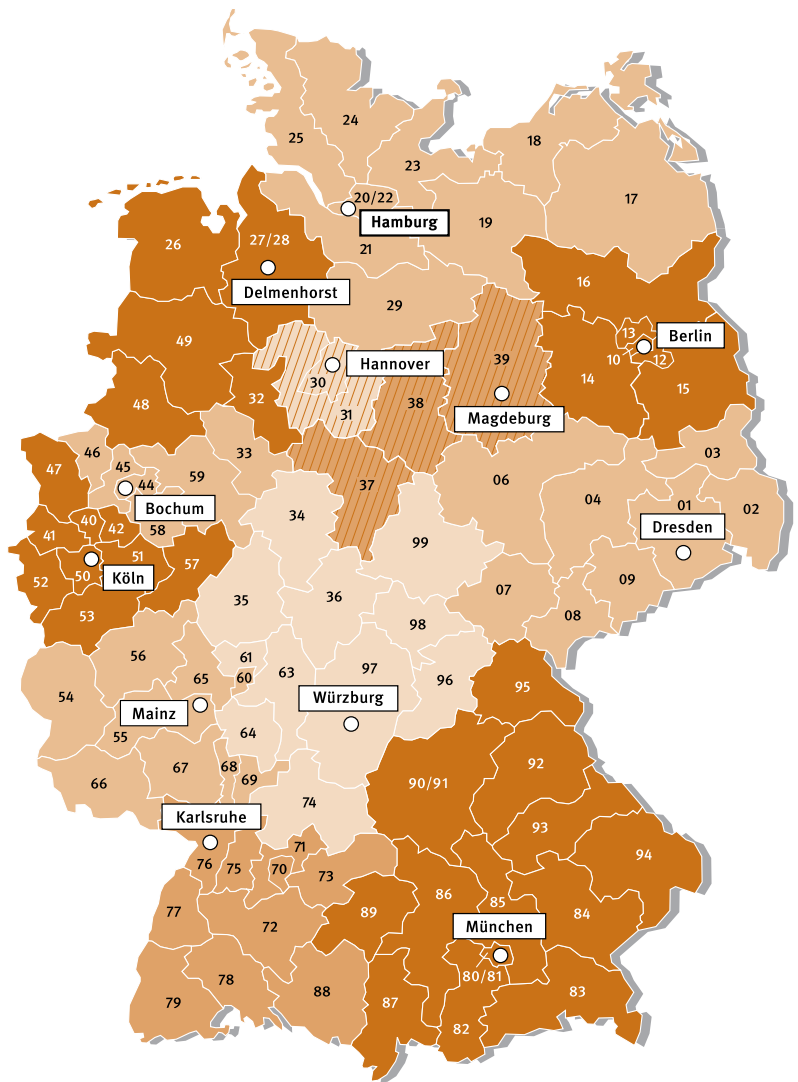
### So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



## Beratung und Angebote

### Gesundheits- und Sicherheitsmanagement

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: [gesundheitsmanagement@bgw-online.de](mailto:gesundheitsmanagement@bgw-online.de)

### Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: [beitraege-versicherungen@bgw-online.de](mailto:beitraege-versicherungen@bgw-online.de)

### Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: [medienangebote@bgw-online.de](mailto:medienangebote@bgw-online.de)



**Denk  
an mich**  
Dein Rücken

Haben Sie heute schon an Ihren Rücken gedacht? Mit dem richtigen Maß an Belastung ist er ein starker Partner für Sie. So wie die BGW – Partner der Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“

Machen Sie mit und profitieren Sie von den Tipps auf der Kampagnenwebsite [www.deinruecken.de](http://www.deinruecken.de).